

Richtlinie zur Errichtung von Elektroladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in Meerbusch

Präambel

Die Stadt Meerbusch befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um der Elektromobilität Vorschub zu leisten. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Aufbau und Betrieb von Ladesäulen im öffentlichen Raum durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zu steuern und zu gestalten. Insbesondere stellt sie hierfür Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung. Interessierte Ladepunktbetreiber können diese Flächen nutzen, um in öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur zu investieren und die entsprechende Förderung des Bundes oder des Landes in Anspruch zu nehmen.

Der Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll gesamtheitlich und strategisch erfolgen. Um die Vergabe der Flächen transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten und das Genehmigungsverfahren zu strukturieren, hat die Stadt Meerbusch ein allgemein gültiges Konzept entwickelt. Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladepunktbetreiber vor.

Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Um eine regelmäßige Fluktuation an den Ladesäulen zu gewährleisten, soll die Dauer des Aufladens, gemäß der aktuellen Beschlusslage, auf drei Stunden begrenzt werden.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zum Aufbau und Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.

Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für Carsharing.

2. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der Elektroladeinfrastruktur im Stadtgebiet.

Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10

VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.

3. Verteilungsverfahren

Die Stadt Meerbusch weist insgesamt 159 Flächen aus in denen mögliche Standorte für Normal- und Schnellladeinfrastruktur im öffentlichen Raum aufgestellt werden kann. 21 Flächen sind bereits aus früheren Projekten belegt. 138 dieser Flächen waren zum Inkrafttreten dieser Richtlinie noch verfügbar. Interessierte Ladepunktbetreiber können auf der Karte (siehe Übersichtsplan) die jeweils freien und verfügbaren Flächen für eine Ladesäule in Meerbusch erkennen. Je ausgewiesener Fläche wird zunächst nur eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Ladesäule mit zwei Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen erteilt.

Jeder Erlaubnisnehmer berichtet der Stadt zum 31.01. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner Ladesäulen bezogen auf das vorhergehende Kalenderjahr. In diesem Bericht sind die Auslastungszahlen für jeden Monat getrennt auszuweisen. Sobald der Auslastungswert von 70% in mindestens sechs Monaten eines Kalenderjahres überschritten wird, setzt die Stadt den betroffenen Erlaubnisnehmenden schriftlich über sein vorrangiges Antragsrecht für einen weiteren Standort (Nachverdichtung) in derselben ausgewiesenen Fläche in Kenntnis. Die Stadt stellt somit mit diesem Schreiben auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Ladesäule innerhalb derselben ausgewiesenen Fläche in Aussicht (Nachverdichtung). Das vorrangige Antragsrecht steht dem Erlaubnisnehmenden für die zu mindestens 70% ausgelastete Ladesäule zu. Sollte der vorrangig antragsberechtigte Erlaubnisnehmer kein Interesse an der Errichtung einer weiteren Ladesäule innerhalb derselben ausgewiesenen Fläche haben, steht das Antragsrecht anderen frei. Das mangelnde Interesse des Erlaubnisnehmers an der Beantragung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis wird unwiderleglich vermutet, wenn der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der Stadt einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis stellt. Ist innerhalb einer ausgewiesenen Fläche mehr als eine Ladesäule vorhanden, kommt eine weitere Nachverdichtung nur dann in Betracht, wenn alle vorhandenen Ladesäulen zu mindestens 70% ausgelastet sind. Dieses Vorgehen gilt auch für Ladesäulen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurden.

Im Falle einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe des Jahresberichtes behält sich die Stadt vor, eine Nachverdichtung ohne Belegungszeitbericht und ohne Beachtung des vorrangigen Antragsrechts des Erlaubnisnehmers durchzuführen.

4. Antragstellung

Betreiber, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchte, stellen hierzu einen Antrag an die Stadt Meerbusch. Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller und/oder Betreiber der Ladesäule
- Favorisierter Standort (innerhalb einer ausgewiesenen Fläche möglichst genau zu benennen, auf eine ausreichende Beleuchtung für den Nutzer der Ladesäule ist zu achten)
- Informationen über die geplante Ladestation, z.B. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl der Ladepunkte, Leistung
- ein **Lageplan** im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
- ein **Lichtbild** vom vorgesehenen **Standort**,
- eine **visuelle Darstellung** der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung,
- eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern (**Verkehrszeichenplan**)

- Vor Antragstellung muss eine Prüfung der Standorte auf Versorgungsleitungen Dritter erfolgen. Entsprechende **Leitungspläne** sind dem Antrag beizufügen.

Es können mehrere Standorte im gleichen Verfahren beantragt werden. Der Antragsteller muss dabei die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können, und dies durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen.

Sie richten die Anträge an:
Stadt Meerbusch
Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:
Ladeinfrastruktur@meerbusch.de

5. Erteilung der Sondernutzung

Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellenden wird über die Erteilung der für eine ausgewiesene Fläche zu vergebenden Sondernutzungserlaubnis nicht auf der Grundlage des Prioritätengrundsatzes, sondern mittels Losverfahren entschieden. Dies gilt sobald mehr als ein vollständiger Antrag für eine Fläche vorliegt. Unvollständige Anträge können im Losverfahren nicht berücksichtigt werden. Hierzu werden die eingegangenen Anträge Quartalsweise zusammengefasst.

Der Antrag des Betreibers wird intern geprüft. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Antrag genehmigt. Der Betreiber erhält in diesem Falle eine positive Antwort von der Stadt. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt die finale Freigabe zum Aufbau der Ladesäule.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf 6 Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist kann eine Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis jeweils um weitere 6 Jahre beantragt werden.

6. Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis

Über die vorstehenden Inhalte hinaus darf die Sondernutzung nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

- I. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten.
- II. Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- III. Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.

- IV. Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
- V. Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- VI. Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Absatz X) ist anzuwenden.
- VII. Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmenden ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- VIII. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit der Abteilung Straßenunterhaltung (strassenunterhaltung@meerbusch.de) der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- IX. Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- X. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- XI. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
 - im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder

- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Absatz X) ist anzuwenden.
- XII. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- XIII. Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

7. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Sondernutzungserlaubnis mit der Errichtung der Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam. Das Gleiche gilt, wenn die Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Betrieb genommen wird.

Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen Ladesäule einig sind.

8. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse

Bereits vor Inkrafttreten erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben von den Vorgaben dieser Richtlinie unberührt.

9. Rechtliche und technische Vorgaben für Ladepunkte

Nach der Bauordnung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis auf vertraglicher Grundlage erforderlich. Auf das Erheben einer Sondernutzungsgebühr wird dabei verzichtet. Bis auf Weiteres wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der Ladeinfrastruktur überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Verwaltungsgebühren, die unmittelbar mit der Errichtung der Ladepunkte zusammenhängen, werden seitens der Stadt vom Betreibers voll erhoben.

10. Standortplanung

Bei der Standortplanung sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Gute Sichtbarkeit des Standortes
- Ladesäulen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung, wie z. B. Behindertenparkplatz (Zeichen 314 in Kombination mit Zeichen 1044-10 StVO) oder eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO)
- Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr), insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang
- Sicherstellung einer Rest Gehwegbreite von min. 1,30m auf Höhe der Ladesäule
- Kanalschächte, Hydranten, Schieberkappen

11. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Die Ladestation wird von jedem Erlaubnisnehmer in eigener Verantwortung aufgestellt. Die Erlaubnisnehmer haben für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen:

- ▶ Ladesäulenverordnung LSV
www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html
- ▶ Technische Anschlussbedingungen TAB des Netzbetreibers
www.stuttgart-netze.de/partner/services/technische-anschlussbedingungen/

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrschutz zu achten.

12. Stromlieferung

In jedem Ladepunkt befindet sich ein Stromzähler. Die Ladesäule gilt als Endverbraucher – es herrscht freie Anbieterwahl für den Erlaubnisnehmer für den Bezug des Stroms. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ausschließlich zertifizierter Ökostrom abgegeben wird. Der Betreiber beantragt den Netzanschluss beim Netzbetreiber, die Stadt als Eigentümerin der Fläche stimmt diesem zu.

13. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung der Straßenunterhaltung der Stadt, strassenunterhaltung@meerbusch.de, und der Straßenverkehrsbehörde, verkehrsgenehmigung@meerbusch.de, einzuholen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch in Kraft.